

109-7-69

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo 109-7/69

Ci. str. 36.

Prilohy

36 listů

22. 9. 2009 Junc

Krab. 129.

ST S

VII. B - 12¹/42g.
VII. B - 13 /42g.
VII. B - 15c /42g.
VII. B - 17 /42g.
VII. B - 18 /42g.
VII. P - 23 /42g.

St.S. VII B - 12¹ c/42.

Prag, den 25. Februar 1943.

1.) Vermerk:

W-Gruppenführer Frank hat zugemäß an dem Kamerad-
schaftsabend teilgenommen.

2.) Z.d.A.

~~.....~~

W-Gruf.

19. Februar 1943.

19. II. 1943

- 1.) An
 W-Oberführer Ellersiek,
 Kommandeur der W-Mannschaftshäuser,
derzeit Prag.

Lieber Kamerad Ellersiek !

Selbstverständlich stelle ich Ihnen Rauchwaren zur Verfügung. Nur bitte ich dafür Verständnis zu haben, daß wegen der Verknappung des Tabakkontingentes gegenüber der Anforderung eine kleinere Menge ausgeliefert wurde. Wie ich mitteilen ließ, werde ich an dem Kameradschaftsabend teilnehmen. Dem Wunsche, an diesem Abend zu den Angehörigen der W-Mannschaftshäuser und ihren Gästen zu sprechen, kann ich leider bei meiner derzeitigen Inanspruchnahme nicht nachkommen. Ich freue mich auf das Wiedersehen und bin mit

Heil Hitler !

Ihr



- 2.) Zum Vorgang.

H. J. III. B-131/92

Der Reichsführer-**SS**

Der Kommandeur
der **SS**-Mannschaftshäuser

3

Berlin W 8, Den 19.2.43.
Mohrenstraße 9
Fernruf: 12 64 91

—
Llck.

An den
Herrn Staatssekretär **SS**-Gruppenführer F r a n k
P r a g
Burg

Hochverehrter Gruppenführer!

Ich wäre Ihnen zu grossem Dank verpflichtet, wenn wir für den Kameradschaftsabend der **SS**-Mannschaftshäuser von Ihnen die Genehmigung erhalten könnten, dass wir Zigaretten und Zigarren vom Finanzministerium ausgehändigt bekommen. Die Verhandlungen sind bereits geführt. Es fehlt nur noch die grundsätzliche Zustimmung von Ihnen, Gruppenführer.

Da es sich fast ausschliesslich um Soldaten handelt, die an dem Lehrgang teilnehmen, glaube ich, dass es zu verantworten ist, wenn für diesen Sonderfall die Rauchwaren freigegeben werden könnten.

H e i l H i t l e r !

Der Kommandeur
der **SS**-Mannschaftshäuser

Jörgen Lehmann

Herr Lehmann
SS-Oberführer.

W-Gruppenführer.

19. Februar 1943.

19. II. 1943

1.) An
W-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-W
v. Herff,
z.Z. Prag.
Hotel Alcron.

Lieber Kamerad v. Herff !

Ich begrüße Sie herzlich in Prag und danke Ihnen für Ihre freundlichen Zeilen vom 16.2.d.Js. Am 20.2. stehe ich Ihnen im Laufe des Vormittags gerne zu etwaigen Besprechungen zur Verfügung. Meinerseits liegt nichts vor. Sollte die Besprechung nicht zustande kommen, so werden wir uns auf dem Kameradschaftsabend des Lehrganges der W-Mannschaftshäuser sehen.

Mit kameradschaftlichem Gruß und

Heil Hitler!
Ihr



2.) Zum Vorgang.

Der Reichsführer-**SS**
Der Chef des **SS**-Personalhauptamtes
Ch - vH/No

Berlin-Charlottenburg 4, den 16.2.43.
Wilmsdorfer Straße 98-99
Fernsprecher: Sammel-Nr. 32 39 96

Büro des Staatssekretärs
für die Reichspolizei
in Böhmen und Mähren.
Czuga 18. FEB. 1943

An den
Höheren **SS**- und Polizeiführer
Böhmen-Mähren,
SS-Gruppenführer und Generalleutnant
d. Pol. Karl Hermann Frank,
Prag
- - - -

Lieber Kamerad Frank !

Ich darf Ihnen mitteilen, dass ich von Freitag, den 19.2.
nachmittags bis Sonntag, den 21.2. nachmittags anläss-
lich des Lehrganges der **SS**-Mannschaftshäuser in Prag bin.

Mit kameradschaftlichem Gruss und
Heil Hitler !

Ihr

84738

SS-Gruppenführer und
Generalleutnant d. Waffen-**SS**

SS-Waffen an I. Rammsch. Wundt m. C.

DER REICHSFÜHRER-//
//-Mannschaftshäuser
SS-Mannschaftshaus Prag

Berlin W 8, den 17.2.43.
Mohrenstraße 9
Fernruf: 12 64 91

6

Betr.: Lehrgang v. 18. - 21. 2. 43.
Bezug: Telefonische Unterredung v. heute.

An den
SS-Obersturmbannführer Dr. G i e s s
P r a g
Burg



Obersturmbannführer!

Ich möchte noch einmal Bezug nehmen auf die heute mit Ihnen gehabte telefonische Unterredung und in der Anlage das Programm für den Lehrgang überreichen.

Im Auftrage des Kommandeurs der SS-Mannschaftshäuser, SS-Oberführer Ellersiek, möchte ich Sie bitten, dem Gruppenführer das Programm vorzulegen und ihm nochmals die Einladung zu dem Kameradschaftsabend am Sonnabend, den 20.2.43. 20⁰⁰ im Kellersaal des Deutschen Hauses vorzutragen. SS-Oberführer Ellersiek würde sich freuen, wenn der Gruppenführer an diesem Abend zu den Angehörigen der SS-Mannschaftshäuser und ihren Gästen sprechen würde.

Unter anderen werden SS-Obergruppenführer Heilmeyer und der Chef des SS-Personalhauptamtes, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS von Herff an dem Kameradschaftsabend teilnehmen.

Heil Hitler!
Der Führer
des SS-Mannschaftshauses Prag
i.v. *Deunig*
SS-Obersturmführer.

St. G. VII B - 12 - 6 / 42

7

Lehrgang der W-Mannschaftshäuser

18. - 21. Februar 1943 in Prag

Donnerstag, den 18. 2.43.

- 13⁰⁰ Mittagessen
anschließend frei für Stadtbesuch
- 18³⁰ Abendessen
- 20⁰⁰ Vortrag: "Die Aufgabe der W-Mannschaftshäuser"
Ellersiek

Freitag, den 19.2.43.

- 8³⁰ Frühstück
- 9³⁰ Vortrag: "Die germanische Arbeit". anschl. Diskussion
W-Obersturmbannführer Dr. Riedweg
- 12³⁰ Mittagessen
- 15⁰⁰ Kaffee
- 15³⁰ Vortrag: "Aufbau im Osten". anschl. Dieskussion
Oberkriegsverwaltungsrat Stubaf. Dr. v. Aufseß
- 18³⁰ Abendessen
- 20⁰⁰ Film: "1. Mai 1941 in Moskau". (russ. Film)

Sonnabend, den 20.2.43.

- 8³⁰ Frühstück
- 9³⁰ Vortrag: "Die kulturelle Lage in Deutschland". (Diskussion
W-Ostuf. Dr. Spengler
- 12³⁰ Mittagessen
- 15³⁰ Kaffee
- 16⁰⁰ Vortrag: "Die Lage in Böhmen-Mähren". anschl. Diskussion
W-Ostuf. Dr. Fischer
- 20⁰⁰ Kameradschaftsabend

Sonntag, den 21.2.43.

- 8³⁰ Frühstück
- 10⁰⁰ Vortrag:
- 12³⁰ Mittagessen
- 15³⁰ Kaffee
- 16⁰⁰ Vortrag: "Die politische Lage." Ellersiek
- 18⁰⁰ Schluß

Alle Veranstaltungen mit Ausnahme der Filmvorführung finden
im Deutschen Haus in Prag statt.

St.S. VII B - 12¹a/42.

16. Februar 1943.

Handwritten:
19. II. 1943

(Mirrored text from reverse side):
Herrn Hauptmann Dürke
S. R. R. mit 2 Anlagen

(Mirrored text from reverse side):
zur Kenntnis übersandt.

1.) An
 1/2-Untersturmführer Dr. Strecker,
 Führer des 1/2-Mannschaftshauses Prag,
Prag.

Sehr geehrter Kamerad Strecker !

1/2-Gruppenführer Frank läßt für das dort. Schreiben vom 4.2.43. ohne Zeichen in Sachen Zweiter Kriegslehrgang für 1/2-Mannschaftshausangehörige danken und mitteilen, daß er wegen seiner Arbeitsbelastung den Vortrag nicht übernehmen könne, aber 1/2-Obersturmbannführer Fischer gebeten habe, an seiner Stelle zu sprechen. Ich bitte Sie, sich mit Obersturmbannführer Fischer in Verbindung zu setzen. Seine Anschrift lautet: Prag IV, Adelsstift. Was den Kameradschaftsabend anlangt, so bitte ich, mir mitzuteilen, an welchem Ort und zu welchem Zeitpunkt er stattfindet. Gruppenführer Frank wird an dem Abend teilnehmen.

Heil Hitler !

1/2-Obersturmbannführer.

2.)

82a

16. Februar 1943

St. S. VII B - 12/43

2.) G.R. mit 2 Anlagen
Herrn Leutnant Linke

Li 19/10

zur Kenntnis übersandt.

19. II. 1943

An
H-Untersturmführer Dr. Strocker,
Leiter des H-Mannschaftslehrganges Prag,
Prag.

3.) Alsdann Wv. am 19.2.1943 bei dem Unterzeichner.

H-Gruppenführer Frank hat für das dort. Schreiben von
... in Sachen zweiter Kriegsfahr-
gang für H-Mannschaftsbewährungsdienst danken und mittel-
lang, das er wegen seiner Arbeitsbelastung den Vortrag
nicht übernehmen könne, aber H-Opersturmbannführer Fi-
scher gebeten habe, an seiner Stelle zu sprechen. Ich
bitte Sie, sich mit Opersturmbannführer Fischer in Ver-
bindung zu setzen. Diese Angelegenheit lautet: Prag IV,
Aber... Was den Kameradschaftsbund anlangt, so bit-
te ich, mir mitzuteilen, an welchem Ort und zu welchem
Zeitpunkt er stattfindet. Gruppenführer Frank wird an
dem Abend teilnehmen.

Wiedervorgelegt am 19.2.43



66745

H e i l i e r t

H-Opersturmbannführer

(.S)

Reichsführer SS
 SS-Mannschaftshaus Prag

Prag, den 4. Februar 1943.

Büro des Staatssekretärs
 bei der Reichsregierung
 in Böhmen und Mähren.
 Eing.: - 7. FEB. 1943

An
 SS-Gruppenführer K.H. Frank
Prag IV
 Czerninpalais.

Hochverehrter Gruppenführer!

Im Auftrage des Kommandeurs der SS-Mannschaftshäuser, SS-Oberführer Ellersiek, wende ich mich mit einer Bitte an Sie. Oberführer Ellersiek bittet Sie gleichzeitig um Entschuldigung, dass er zeitlich und aus Personalmangel auf der Dienststelle leider nicht persönlich Ihnen seine Bitte vortragen kann.

In der Zeit vom 18. bis 21. Februar findet in der SD-Schule in Prag der zweite Kriegslehrgang für sämtliche im Reich und bei ihren Truppen erreichbare SS-Mannschaftshausangehörige. Bevor wir jetzt im Frühjahr wieder alle an die Front gehen, will unser Kommandeur uns zusammenfassen, damit im Rahmen der Tagung den Mannschaftshausangehörigen noch einmal die wichtigsten und grössten Aufgaben der heutigen Zeit klargelegt werden. Wie das erste Kriegstreffen nach dem Feldzug in Frankreich damals in Holland durchgeführt wurde, um all den sich dort aufwerfenden Problemen möglichst nahe zu kommen, so steht dieses zweite Treffen unter dem Motto der Ostpolitik. Deshalb hat der Kommandeur auch Prag als Lehrgangsort gewählt.

Oberführer Ellersiek lässt Sie, Gruppenführer, bitten, im Rahmen dieses Lehrganges zu den Mannschaftshausangehörigen aus Ihrer praktischen Erfahrung zum

St. G. VII B - 12¹-a/42

Problem der Behandlung fremden Volkstums zu sprechen. Falls Ihnen, Gruppenführer, ein solcher Vortrag durch Ihre arbeitsmässige Belastung nicht möglich wäre, lässt Sie der Kommandeur bitten, doch an unserem Kameradschaftsabend am Sonnabend, den 20. Februar teilnehmen zu wollen, um dadurch gleichzeitig die alte traditionelle Freundschaft, die Sie seit Gründung unseres Prager Hauses uns erwiesen haben, zu erneuern.

ja!

Gleichzeitig bitte ich Sie, Gruppenführer, für diesen Fall um Erlaubnis, SS-Obersturmbannführer Fischer um einen Vortrag zu den Problemen des Raumes Böhmen und Mähren bitten zu dürfen.

P 42

H e i l H i t l e r !

Der Führer
des SS-Mannschaftshauses:

H. Hrachar
SS-Untersturmführer.



0873

Capot auf den Tisch!

*C. E. mit 7 Anrede
44 O. v. d. L. Fischer
zur Kenntnis übersandt
44 Empf. Franz Capot etc. bitten, dem Bro.
tag zu übernehmen.*

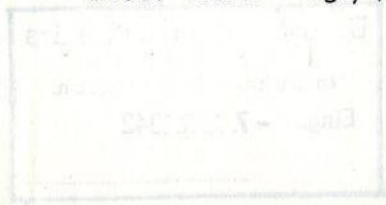
P 16/2

fi es

6/3.43

St.S. VII B - 13c/42.

Prag, den 2. April 1942.



Befehlshaber der Waffen-SS im Protektorat		
Ging. - 3. IV 1942		Stalagen:
Beleg:	Tgb. Nr.	5te Entsch. an:
Pa		
150. 9		

G.R. mit 2 Anlagen
dem Befehlshaber der Waffen-SS
Böhmen und Mähren,
SS-Brigadeführer v. Treuenfeld,
Prag,

Handwritten: 3.4.42
Signature: v. Treuenfeld

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage 2 zur Kenntnis
übersandt.

Heil Hitler!

SS-Obersturmbannführer.



Handwritten at bottom: St.S. VII B - 13/42

11a

Befehlshaber der Waffen-
Böhmen und Mähren.
IIa/ Az.: 21 E./C.

Prag, den 4.3.42

Dieses Dokument
ist an den
in Böhmen und Mähren.
Eing.: - 7. APR. 1942

U.
an den
Persönlichen Referenten
beim Höheren $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer,
 $\frac{1}{2}$ -Obersturmbannführer, Oberregierungsrat
Dr. G i e s ,

P r a g ,

nach Kenntnisnahme durch den B.d.W.- $\frac{1}{2}$ zurückgereicht.

a.B. *Gellert*
 $\frac{1}{2}$ -Obersturmführer und Adjutant

Handwritten notes:
2. 4. 42
S. a. d. M

Handwritten note:
10. 8/4. 42.



27309

St. G. U. A - M. A. 142

11. März 1942.

12

Abtlg. IIa/Az.:21/Td/Be.

Betr.: Unterbringung von verheirateten, von der Front kommenden
W-Führern mit ihren Frauen.

Bezug: St. S.VII B - 13 a/42, vom 10. März 1942.

Anlage: -o-

An den

Persönlichen Referenten
beim Höheren W- und Polizeiführer
W-Obersturmbannführer, Oberregierungsrat
Dr. G i e s ,

Frag IV.

Czernin-Palais.

Auf Grund grundsätzlicher, soeben vom W-F.H.A. erhaltener Befehle
ist die angeschnittene Frage im Augenblick nicht mehr akut.
Trotzdem wäre ich dankbar, wenn die Angelegenheit weiterverfolgt
würde.

Heil Hitler !



57308

11. März 1942.

13

Abtlg. IIa/AE.:21/Td/Ba.

Betr.: Unterbringung von verheirateten, von der Front kommenden
W-Führern mit ihren Frauen.

Bezug: St. S.VII B - 13 a/42, vom 10. März 1942.

Anlage: -o-

An den

Persönlichen Referenten
beim Höheren W- und Polizeiführer
W-Obersturmbannführer, Oberregierungsrat
Dr. G i e s ,

Prag IV.

Czermin-Palais.

Auf Grund grundsätzlicher, soeben vom W-F.H.A. erhaltener Befehle
ist die angeschnittene Frage im Augenblick nicht mehr akut.
Trotzdem wäre ich dankbar, wenn die Angelegenheit weiterverfolgt
würde.

Heil Hitler !



51301

10
11
12

11a

1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Pg. Geissler.

Die Frage der Unterbringung von zehn jüngeren W-Führern und ihren Frauen im Ymca-Hotel ist, da bislang ein geeignetes Objekt nicht gefunden wurde, die Unterbringung aber dringlich ist, erneut angeschnitten worden. Ich bitte Sie daher, nochmals zu prüfen, ob sich die Unterbringung in dem genannten Hotel entgegen Ihren Bedenken nicht noch durchführen lässt. Besteht nicht die Möglichkeit, einen kleineren Trakt des Hotels durch den Einbau von Türen abzusondern und damit zu einer Art Privatwohnung, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, umzuwandeln? Da die Angelegenheit eilt, wäre ich für eine ungehende Rückäußerung zu Dank verbunden.



54300

2) Durchschrift an
den Befehlshaber der Waffen-SS im Protektorat,
SS-Brigadeführer v. Treuenfeld,
Prag,

zur Kenntnis.

Heil Hitler!

[Handwritten signature]

SS-Obersturmbannführer.

11.3.42. *[Handwritten mark]*

220. alt 3 Tage! *[Handwritten note]*

14.3

4-Inf. Regiment 11

Prag, den 4. März 1942.

W. Vorlage

Betr.: Besuch von Angehörigen der Feldtruppe.
Bezug: Dies.Schreiben Kdr. vom 24.2.42.

15

*Prüfung
Prüfung*

An den
Befehlshaber der Waffen-44 im Protektorat.

Unter Bezugnahme auf den Antrag des 4-Inf.Rgt.11 betreffend Unterbringung von Familienangehörigen meldet das Rgt., dass ~~im ganzen 44 4-Führer, Unterführer und Männer~~ den Wunsch haben, ihre Ehefrauen besuchsweise nach Prag kommen zu lassen. Ausserdem ~~kommen~~ bei diesen Besuchen auch noch 16 Kinder mit.

Prag, den 4. März 1942.

Befehlshaber der Waffen-44 im Protektorat	
Dt.	- 5. III. 1942
Obj. Nr.	
Ia	
Adj.	

Ia	Ib
IIa	IIb
IIIa	IIIb
IVa	IVb
Va	Vb

Kreuzausweis

4-Obersturmbannführer und Rgt.Kdr.

Prag 4/3!

23. Februar 1942.

IIa/Az.: 21/Td/Ba.

An den

Höheren $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer
 beim Reichsprotoktor in Böhmen und Mähren,
 $\frac{1}{2}$ -Gruppenführer, Staatssekretär
 K.H.F r a n k ,

P r a g I V.
 Czernin-Palais.

Gruppenführer !

Beim $\frac{1}{2}$ -J.R. 11, das mit dem Regimentsstab und einer nicht unerheblichen Anzahl von Führern vorübergehend nach Prag verlegt ist, befinden sich viele Führer und ältere Unterführer, die seit längerer Zeit ihre Familie nicht mehr gesehen haben. Die Betroffenen haben daher den verständlichen Wunsch, ihre Frauen vorübergehend nach Prag kommen zu lassen.

In der Waffen- $\frac{1}{2}$ ist es ausdrücklich verboten, daß Ehefrauen von Führern, Unterführern und Männern innerhalb der Unterkünfte einschließlich der Führerheime untergebracht werden. Daher ist es für die Betroffenen infolge der Knappheit an Wohnungen in Prag äusserst schwierig, ihre Frauen unterzubringen. Auf Grund der hohen Lebenskosten in Prag kommt eine Unterbringung in Hotels für die meisten auch nicht in Betracht.

Im Interesse der in Betracht kommenden Führer und Unterführer erlaube ich mir die Anfrage, ob Sie vielleicht einen Ausweg wissen, demzufolge dem $\frac{1}{2}$ -J.R. 11 vorübergehend ein beschlagnahmtes Haus oder dergl. zur Verfügung gestellt werden könnte. Nach Meldung des Kdrs. von $\frac{1}{2}$ -J.R. 11 würden etwa 15 Zimmer benötigt.

92/12

8.
9

W-Inf.Regiment 11
Kommandeur

Prag, den 24. Februar 1942.

Befehlshaber der Waffen-W
im Protektorat

Betr.: Unterbringung von Familienangehörigen.

Eing. 23. II. 1942		Anlagen:
Befehlshaber:	Tgb. Nr.	zur Erledig. an:
Stab:		
Tele. 9	Ps.	

An den
Befehlshaber der Waffen-W im Protektorat
P r a g .

Ia	Ib	
Ic	IIa	
IIb	IIc	
IIIa	IIIb	
V	VI	

Das W-Inf.Rgt.11, das als Aufstellungsstamm für neue Feld-einheiten vorübergehend in Prag untergebracht ist, legt Wert darauf, dass die verheirateten Führer, Unterführer und Männer ihre Familienangehörigen hierher kommen lassen können, soweit der Wunsch hierzu besteht. Dies bezieht sich auch auf die Stämme des W-Inf.Rgt. "Deutschland und "Der Führer". Das Rgt. hält eine solche Maßnahme bei den langen Kriegstrennungszeiten der Familien von Front-W-Männern aus verschiedenen naheliegenden Gründen für eine besonders günstige Gelegenheit der Fürsorgebetätigung.

Der wohlmeinenden Absicht des Rgt. steht jedoch die Unterbringungsfrage im Wege. Die W-Familien haben ihre Friedenswohnungen inne, zahlen hierfür Miete und können es sich nicht leisten, bei der an sich teureren und in diesem Falle erhöhte Mehrkosten verursachenden Lebenshaltung in Prag Unterkunfts-kosten zu tragen.

Die Unterbringung im Kasernenbereich scheitert an den Buchstaben der hierfür geltenden Bestimmungen aus dem Friedensjahre 1937. Die Berücksichtigung besonderer Umstände oder gar ideeller Gründe für den Kriegsgebrauch lassen sich aus diesen natürlich nicht herauslesen.

Es bedarf aber wohl keiner besonderen Begründung, dass die Verhältnisse für vorübergehend im Heimatgebiet weilende Feldtruppenteile grundsätzlich anders geartet sind wie für Ersatztruppenteile. Dies besonders, wenn es sich um eine voraussichtlich sehr kurze Unterbrechung des Einsatzes an der Front handelt, die aus Ausbildungsgründen nicht zu längerer Beurlaubung ausgenutzt werden kann.

J. Lutz!

In der "Neuen technischen Hochschule", die der Unterbringung der neu aufzustellenden Einheiten dient, befinden sich Wohnungen, die von ehemaligen tschechischen Hochschulangeestellten bewohnt sind. Wenn eine dieser Wohnungen vom tschechischen Bewohner geräumt wird, darf sie ein Front-W-Mann mit seiner Familie nicht beziehen, weil die Buchstaben einer Bestimmung dies für eine "Kaserne" nicht zulassen. Bei solcher Auslegung hat der Tscheche in der Kasernenunterkunft der W im Protektorat ein Wohnrecht, der Familie des deutschen W-Mannes aber wird die Wohn~~er~~laubnis versagt, wenn er vorübergehend zwischen zwei Fronteinsätzen im Protektorat weilt. Es lässt sich nicht verdenken, dass dies nicht verstanden wird. Dies umsoweniger, wenn einer der tschechischen Wohnungsinhaber wegen Diebstahls in der Kasernenunterkunft, ein anderer wegen tätlicher Beleidigung eines W-Mannes aus dem Arbeitsverhältnis entlassen werden musste.

Das Rgt. bittet, im Hinblick auf diese vorliegenden besonderen Umstände von einer Anwendung der sonst geltenden Bestimmungen absehen zu wollen, anderenfalls den Entscheid des Reichsführers W herbeiführen zu wollen.

Kuissauer

W-Obersturmbannführer und Rgt.-Fhr.

am 7.3.42. anliegendes Schreiben
 für die weitere Abklärung der Angelegenheit
 genehmigende Zusätze sind
 beigefügt. In der Sache ist
 Rapsan - Buchdruckerei
 Leipzig.



50875

DER BEAUFTRAGTE

FÜR DIE

ERWEITERTE KINDERLANDVERSCHICKUNG
IN BÖHMEN UND MÄHREN

Ge/Ka.

Prag VI, Neklangasse 32

Telefon 601-41

Klappen 3741, 3742, 3743

27.3.42

19

Der Beauftragte des Staatssekretärs :

Herrn

Oberregierungsrat Dr. G i e s,

P r a g

Czernin - Palais.



Lieber Parteigenosse Doktor Gies !

Ich bitte von der Unterbringung der SS-Führer im Gästehaus " YMCA " aus den Ihnen gegenüber geäußerten grundsätzlichen Bedenken abzusehen.

Ganz abgesehen davon, dass sich technische Schwierigkeiten ergeben, da es nicht möglich ist einen besonderen Trakt abzutheilen. Ausserdem ist das Gästehaus auch jetzt schon voll ausgenutzt.

Heil Hitler !

Grippl



54301

St. G. III B-130/42

Der Befehlshaber
der Waffen-SS im Protektorat
Abtlg. IIa/Az.: 21/Td/Ba.

20
Prag, den 11. März 1942.
Lilienberggasse 27

Betr.: Unterbringung von verheirateten, von der Front kommenden
W-Führern mit ihren Frauen.

Bezug: St. S.VII B - 13 a/42, vom 10. März 1942.

Anlage: -o-

An den

Persönlichen Referenten
beim Höheren W- und Polizeiführer
W-Obersturmbannführer, Oberregierungsrat
Dr. G i e s ,

Prag IV.

Czernin-Palais.

Auf Grund grundsätzlicher, soeben vom W-F.H.A. erhaltener Befehle
ist die angeschnittene Frage im Augenblick nicht mehr akut.
Trotzdem wäre ich dankbar, wenn die Angelegenheit weiterverfolgt
würde.

Heil Hitler !

Kaifer



00875

13/13

St. S.VII B - 13 a/42

10. III. 1942

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Pg. Geissler.

Die Frage der Unterbringung von zehn jüngeren W-Führern und ihren Frauen im Ymca-Hotel ist, da bislang ein geeignetes Objekt nicht gefunden wurde, die Unterbringung aber dringlich ist, erneut angeschnitten worden. Ich bitte Sie daher, nochmals zu prüfen, ob sich die Unterbringung in dem genannten Hotel entgegen Ihren Bedenken nicht noch durchführen lässt. Besteht nicht die Möglichkeit, einen kleineren Trakt des Hotels durch den Einbau von Türen abzusondern und damit zu einer Art Privatwohnung, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, umzuwandeln? Da die Angelegenheit eilt, wäre ich für eine umgehende Rückäußerung zu Dank verbunden.

10. III. 1942

- 2) Durchschrift an
den Befehlshaber der Waffen-W im Protektorat,
W-Brigadeführer v. Treuenfeld,
Prag,

zur Kenntnis.

Heil Hitler!

W-Obersturmbannführer.

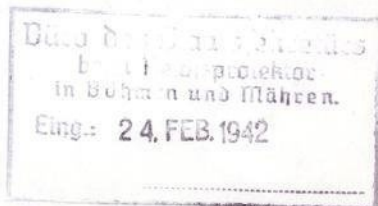
- 3) Wv. am 15. ^{4.} 1942 bei dem Unterzeichner.

Wiedervorgelegt am 16.3.42

Der Befehlshaber
der Waffen-SS im Protektorat

IIa/Az.: 21/Td/Ba.

Prag, den 23. Februar 1942.
Dürrberger Straße 27



An den

Höheren SS- und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
SS-Gruppenführer, Staatssekretär
K.H.F r a n k ,

Prag IV.

Czernin-Palais.

Gruppenführer !

Beim SS-J.R. 11, das mit dem Regimentsstab und einer nicht unerheblichen Anzahl von Führern vorübergehend nach Prag verlegt ist, befinden sich viele Führer und ältere Unterführer, die seit längerer Zeit ihre Familie nicht mehr gesehen haben. Die Betroffenen haben daher den verständlichen Wunsch, ihre Frauen vorübergehend nach Prag kommen zu lassen.

In der Waffen-SS ist es ausdrücklich verboten, daß Ehefrauen von Führern, Unterführern und Männern innerhalb der Unterkünfte einschließlich der Führerheime untergebracht werden. Daher ist es für die Betroffenen infolge der Knappheit an Wohnungen in Prag äusserst schwierig, ihre Frauen unterzubringen. Auf Grund der hohen Lebenskosten in Prag kommt eine Unterbringung in Hotels für die meisten auch nicht in Betracht.

Im Interesse der in Betracht kommenden Führer und Unterführer erlaube ich mir die Anfrage, ob Sie vielleicht einen Ausweg wissen, demzufolge dem SS-J.R. 11 vorübergehend ein beschlagnahmtes Haus oder dergl. zur Verfügung gestellt werden könnte. Nach Meldung des Kdrs. von SS-J.R. 11 würden etwa 15 Zimmer benötigt.

*zum Eingang
16. 2/4. 42.*

v. K. - f. -
8

St. G. Td B-15/42

Der Reichsführer-SS

Persönlicher Stab

Feld-Kommandostelle, **23**
Berlin SW 11, den **31. 8. 1942**
Prinz-Albrecht-Straße 8

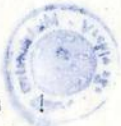
Tgb.-Nr. A 11/170/42 Bra/V.
Bei Antwortschreiben bitte Tagebuch-Nummer angeben.

**Bei Antwortschreiben
bitte Tgb.-Nr. angeben.**

Doffsendungen sind
nahmlos an die Amtsstelle
in Berlin zu richten

**Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: -4. SEP. 1942**

SS-Obersturmbannführer **G i e s**
Prag



Lieber Kamerad **G i e s** !

Besten Dank für Ihre Mitteilung vom 25.8.1942. So uneigennützig der Vorschlag des SS-Hauptsturmführers H a n i s c h ist, für versehrte SS-Männer, die er dann in seinen Betrieb einstellen will, eine Siedlung mit 150 oder noch mehr Wohnung zu bauen, so wenig kann der Reichsführer-SS diesen Vorschlag annehmen.

Ich habe dem SS-Gruppenführer Berger, der wiederum den SS-Oberführer O p l a n d e r darüber unterrichten wird, mitgeteilt, daß die SS nicht so viele Verwundete hat, die in einer Anzahl von 150 oder noch mehr in einer Gegend zusammengezogen und der Privatindustrie zur Verfügung gestellt werden können. Jeder verwundete SS-Mann wird ja irgendwie wieder in den Dienstbetrieb der Waffen-SS oder auch einer der vielen sonstigen dem Reichsführer-SS unterstehenden Sparten eingestellt bzw. zugeführt.

Freundliche Grüße und

Heil Hitler !

A.B.S. Mann

R. Braun
SS-Obersturmbannführer

48/9

b.w.!

St. G. VII B - 15 e/42

St.S. VII B - 15 c/42.

Der Reichsführer-SS

Prag, den 9. September 1942.

Büro des Reichsführers
SS beim Reichsminister
für Rassen und Völkern
Eing.: -A SEP 1942

Bitte Kopie anfertigen
bei Einreichung



1.) Vermerk:
Hauptmann der Reserve, für versetzte Männer, die er
Hauptmann der Reserve hat von dem umstehenden Schrei-
ber Kenntnis genommen.

2.) K.H. mit 1 Anlage
Herrn Küblbeck
mit der Mitteilung zugeleitet, dass Hauptmann der Reserve
Frank den Vorgang vor seiner nächsten Reise in das
Führerhauptquartier vorgelegt haben will. Ich bitte um
die entsprechende Nachachtung.

Hauptmann der Reserve.

3.) Alsdann z.d.A.

l.w.d

St.S. VII B - 15 c/42

104/24

15. August 1942.

St.S. VII B - 15 b/42.

15 VIII 1942

diese eine W-Stellung zu erreichen zu finden dieser Plan
 die volle Billigung von W-Gruppenführer Frank, kann aber
 nicht zur Durchführung gebracht werden, weil die
 mit letzthin Mitteln, für das Protektorat keine Kriegs-
 versicherten Männer aus der Wallen-W zum Einsatz in der Wirt-
 schaft freigegeben werden. Dem Verfahren nach steht Han-
 nisch nunmehr in Verhandlungen mit der Luftwaffe, die
 bereit sein soll, sowohl Kriegesversicherte Angehörige
 ihren Einheiten abzugeben als auch die Erziehungsmas-
 Stellung Finanzminister Dr. Brandt,
 die Reichsleitung
 - 1942 -
 setzen H/S ist abgeschlossen.

B e r l i n SW 11,

Prinz Albrecht Straße 8.

H e i l H i t l e r !
Ihr

Lieber Kamerad Brandt !

In Sachen W-Hauptsturmführer Hanisch beziehe ich mich auf
 das dort. Schreiben vom 29.4.1942 - Zeichen Tgb.Nr. A/11/50/
 42 Schb. und teile mit, daß die Beurteilung von Hauptsturm-
 führer Hanisch sehr gut ist. Der Bericht des SD-Leitabschnit-
 tes Prag lautet wie folgt: "Hanisch gilt als ehrlicher, auf-
 rechter, energischer Charakter von ausgesprochener Kämpfer-
 natur. Er ist alter ostmärkischer Nationalsozialist, besitzt
 das Goldene Ehrenzeichen der Partei, das Goldene HJ-Ehren-
 zeichen, den W-Ehrendegen, den Reichsführer-Ring sowie das
 Eiserner Kreuz von 1939. Während der Systemzeit in Österreich
 betätigte er sich im illegalen Nachrichtendienst und mußte
 am 9.6.1935 in das Altreich flüchten. Auf Grund seiner Kennt-
 nisse fand er im Westfeldzug Verwendung als Komm. ssar bei
 der Geheimen Feldpolizei, mußte aber wegen einer sehr
 schmerzhaften Erkrankung (Trigeminus-Neuralgie) entlassen
 werden. Er wird in jeder Hinsicht als vorbildlich geschild-
 dert. Was den Vorschlag von Hanisch anlangt, 150 kriegs-
 versehrte W-Männer in seinem Betriebe einzustellen und für

AS 24a

15. August 1942

St. S. VII B - 15 242

diese eine W-Siedlung zu errichten, so findet dieser Plan die volle Billigung von W-Gruppenführer Frank, kann aber nicht zur Durchführung gebracht werden, weil, wie Sie mir letzthin mitteilten, für das Protektorat keine kriegsversehrten Männer aus der Waffen-W zum Einsatz in der Wirtschaft freigegeben werden. Dem Vernehmen nach steht Hanisch nunmehr in Verhandlungen mit der Luftwaffe, die bereit sein soll, sowohl kriegsversehrte Angehörige aus ihren Einheiten abzustellen als auch die Errichtung (einer Siedlung finanziell zu unterstützen. Das von Hanisch an die Reichsführung-W gerichtete Schreiben vom 17.4.1942 - Zeichen H/S ist angeschlossen.

B e r l i n SW 11

Prinz Albrecht Straße 8

H e i l H i t l e r !

Ihr

Lieber Kamerad!

W-Obersturmbannführer.

In 8. ...
 das dort. Schreiben vom 29.4.1942 - Zeichen Tg.Nr. A/1/20
 42 Schb. und teilte mit, das die Beurteilung von Hauptsturm-
 Führer Hanisch sehr gut ist. Der Inhalt des SD-Leitbeschlusses
 des Präg lautet wie folgt: ...
 2.) Z.d.A. ...
 rechter, energischer Charakter von ausgesprochenen Kämpfer-
 natur. Er ist alter, energischer Nationalsozialist, besitzt
 das Goldene Ehrenzeichen d. ...
 Zeichen, den W-Ehrenbogen,
 Blaune Kreuz von 1939. Während der Systemzeit in Österreich
 betätigte er sich im illegalen Nachrichtendienst und musste
 am 9.6.1935 in das Albrecht Zinthen. Auf Grund seiner Kennt-
 nisse fand er im Westfeldzug Verwendung als Kommandeur bei
 der geheimen Feldpolizei, musste aber wegen einer sehr
 schwerwiegenden Erkrankung (Trigeminus-Neuralgie) entlassen
 werden. Er wird in jeder Hinsicht als vorbildlich geschil-
 dert. Was den Vorschlag von Hanisch anlangt, 150 kriegs-
 versehrte W-Männer in seinen Betriebe einzustellen und für



Vertraulich
des Sta.
beim Reich.
in Böhmen und Mähren.
Eing.: - 8. MAI 1942

An den

Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretärs
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren
~~4~~-Obersturmbannführer Dr. G i e s

P r a g .

Betr.: H a n i s c h, Robert, ~~4~~-Hauptsturmführer, Be-
sitzer der Kleiderfabrik Hanisch, Proßnitz.

Vorg.: Dort vom 22.3.1942.

Anlg.: 2.

H. gilt als ehrlicher, aufrechter, energischer Charakter von ausgesprochener Kämpfernatur. Er ist alter ostmärki-
scher Nationalsozialist, besitzt das goldene Ehrenzeichen der Partei, das goldene HJ-Ehrenzeichen, den ~~4~~-Ehrendegen, den Reichsführer Ring sowie das EK von 1940. Während der Systemzeit in Österreich betätigte er sich im illegalen Nachrichtendienst und mußte am 9.6.1935 in das Altreich flüchten.

Auf Grund seiner Kenntnisse fand H. als Kommissar bei der geheimen Feldpolizei im Westen Verwendung, mußte aber wegen einer sehr schmerzhaften Erkrankung (Trigeminus-Neuralgie) entlassen werden.

H. wird in jeder Hinsicht als vorbildlich geschildert.

i.V.

V. K. J. J.

~~4~~-Hauptsturmführer.

18/5

St. G. IV B-15-B/42

Der Reichsführer-
Persönlicher Stab
Tgb.Nr.A/11/50/42
Schb.

Führer-Hauptquartier, den 29. 4. 1942 ²⁶

Postsendungen sind aus-
nahmslos an die Anschrift
in Berlin zu richten.

An den
Höheren \mathbb{W} - und Polizeiführer,
 \mathbb{W} -Gruppenführer F r a n k
P r a g
Czerninpalais.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: - 4. MAI 1942

Am 25.2.1942 hatte ich mit der Durchschrift eines Schreibens an \mathbb{W} -Hauptsturmführer Robert H a n i s c h, Prossnitz, einen Brief des H. vom 17.2.1942 mit der Bitte um Mitteilung übersandt, wie H. beurteilt wird, und um Stellungnahme zu diesem Brief gebeten.

\mathbb{W} -Hauptsturmführer Hanisch hat sich bereit erklärt, in seiner Kleiderfabrik 150 verwundete \mathbb{W} -Männer je nach Eignung umzuschulen, sie einzustellen und ihnen nach Kriegsende Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Ich wäre für eine kurze Mitteilung dankbar, wann ich mit dem Eingang der Stellungnahme rechnen kann.

i.A.

[Handwritten signature]
 \mathbb{W} -Obersturmführer W B-15a/42

Vorgang am 26.3.42 an I.O.

1875

Der Reichsführer-
Persönlicher Stab

9313

24. III. 1942

110007

27

25. 2. 1942.

A/11/50/42, Me./R.

Führer-Hauptquartier.
Postsendungen sind aus-
nahmslos an die Anschrift
in Berlin zu richten.

- 1.) **W-Hauptsturmführer**
Robert Hanisch,
Prosnitz

P. /

Postamt
in Berlin
Eing.: 27. FEB. 1942

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 17.2.1942, in dem Sie sich bereit erklären, 150 kriegsversehrte W-Männer in Ihrem Betrieb einzustellen. Ich werde sobald wie möglich darauf zurückkommen.

Heil Hitler!
i.A.

gez. Meine.

W-Obersturmführer.

- 2.) an den
Höheren W- und Polizeiführer
W-Gruppenführer Frank,
Prag
Czerninpalais.



SECRET

durchschriftlich mit dem Schreiben des W-Hauptsturmführers Robert Hanisch mit der Bitte um Mitteilung übersandt, wie H. beurteilt wird und zu seinem Brief Stellung zu nehmen für Copie.

*g. 2. mit 1 Anlage
dem SD- Leitabschnitt Prag,
Prag,
zur Kenntnis und Weiterleitung
überwacht*

i.A.

28 III. 1942
SD 7470/42

J. Meier
W-Obersturmführer.

1 Anlage.

*aus,
44 O. Stück*

Rechteilfertig

III B-15/42

27a

8133

Sammel-PA

11.000

(A5)

1.) am 27. 3. 92

KIII

2.) zum PA 11000
zum PA

betrieben 27 MARZ 1942

3.) bei C am 25. 4. mit
Hau

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 17. 3. 1942, in dem Sie sich bereit erklären, 150 Kriegsverdienste H-Männer in Ihrem Betrieb einzusetzen. Ich werde sobald wie möglich darauf zurückkommen.

H. I. I. I. I.
I. A. I.

fax. Meine.

H-Operaturführer.



27332

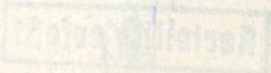
5.) an den Höheren H- und Polizeiführer H-Gruppenführer Frank P. R. G. Gerninghaus.

durchschriftlich mit dem Schreiben des H-Hauptsturmführers Robert Hanisch mit der Bitte um Mitteilung überaus, wie H. bearbeitet wird und zu seinem Brief Stellung zu nehmen.

I. A. I.

H-Operaturführer.

I. Analyse.



OK
3. III. 1942

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Steinhauer.

W-Gruppenführer Frank hat verfügt, dass dem W-Wachbataillon Prag zu Händen von W-Hauptsturmführer Schröder drei weitere Polizeihunde aus den Beständen der tschechischen Polizei zur Verfügung zu stellen seien. Ich darf um die entsprechende weitere Veranlassung bitten.

h

W-Obersturmbannführer.



01000

- 2) Z.d.A.
h

St. S. VII B - 17/42

Prag, den 4. Juni 1942.

An

- a) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- b) den Herrn Befehlshaber der Waffen-SS
in Böhmen und Mähren
Auf das Schreiben vom 2. März 1942 - 29/Td/Ba - an den
Höheren SS- und Polizeiführer beim Reichsprotector in
Böhmen und Mähren
- c) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD in Böhmen und Mähren
- d) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
in Böhmen und Mähren
- e) die Parteiverbindungsstelle
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- f) den Herrn Verbindungsführer des Arbeitsgauführers
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- g) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- h) die Gruppe I 1
- i) die Gruppe I 9
- k) die Gruppe II 3
- l) die Gruppe III 1
- m) die Gruppe III 4
- n) die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel,
Fachgruppe Bekleidung, Textil und Schuhe
Auf das Schreiben vom 6. Mai 1942 - Dr. W/Hg. -
nachrichtlich:
- o) das Büro des Herrn Staatssekretärs
Zur Zl. St.S. 7 B 18/42 - vom 5. März 1942
- p) das Büro des Herrn Abteilungsleiters II.

P r a g .

Das Staatssekretariat
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Prag, den 6. Juni 1942

Handwritten:
E. a. d. M.
1.574.92.

Faint stamp:
1111

Handwritten:
Vorg. ging am 5.3.42
R.H. an H. v. Wedekind.

St. S. III B-18a/42

Anbei übersende ich 2 Stücke des Entwurfes einer Regierungsverordnung über den Schutz von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen zur gefälligen Kenntnisnahme. Zu einer Erörterung des Entwurfes lade ich auf

Dienstag, den 16.Juni 1942, 16 Uhr

in das Gebäude des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Bei St.Franziskus 3, I.Stock, grüner Sitzungssaal (neben dem früheren Ministerzimmer) ein. Ich stelle anheim, sich gegebenenfalls zu dem Entwurf schriftlich zu äußern. In diesem Falle wäre ich für Mitteilung Ihrer Stellungnahme bis 15.Juni l.J. dankbar.

Ich bemerke, daß die Anregung zum Erlaß der Verordnung vom Herrn Befehlshaber der Waffen-SS in Böhmen und Mähren und von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ausgegangen ist.

Im Auftrag
gez. von Wedelstädt

Beglaubigt:

Zw...
Kanzleiangeestellter.



R e g i e r u n g s v e r o r d n u n g
zum Schutze von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen.

Vom 1942.

Die Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren verordnet auf Grund des § 1 Abs.1 der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 12.Dezember 1940 (V.Bl.R.Prot.S.604) über die Verlängerung und Abänderung einiger Bestimmungen des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes vom 15.Dezember 1938 (Slg.Nr.330) in der Fassung der Verordnung vom 27.Februar 1942 (V.Bl.R.Prot.S 42) :

§ 1

(1) Wer Einzelhandel mit

- A) Uniformen, Uniformteilen, Uniformausrüstungsstücken und Rangabzeichen
- a) der Deutschen Wehrmacht einschl. der ihr angeschlossenen oder unterstellten Formationen und Gliederungen,
 - b) sämtlicher Gliederungen der Deutschen Polizei,
 - c) des Reichsarbeitsdienstes,
 - d) sonstiger staatlicher deutscher oder dem Staat oder staatlichen Behörden unterstellten deutschen Gliederungen und Formationen, sowie mit
- B) Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern
- a) des Deutschen Reiches, die nach dem 1.August 1914 verliehen worden sind,
 - b) derjenigen Mächte, die im Weltkrieg 1914-18 mit dem Deutschen Reich verbündet waren,
 - c) der im gegenwärtigen Kriege mit dem Großdeutschen Reich verbündeten Mächte

treiben will, bedarf außer der nach der Gewerbeordnung, den sie ergänzenden oder abändernden Vorschriften und der Kundmachung des ehemaligen Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 20.Dezember 1941 Amtsbl.Nr.306 vom 30.Dezember 1941 - über die Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von Unternehmungen des Einzelhandels erforderlichen Berechtigungen einer weiteren zusätzlichen Bewilligung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit.

31a

- 2 -

(2) Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn in erhöhtem Maße

- a) die erforderliche Sachkunde vorhanden ist,
- b) keine Tatsachen vorliegen, aus denen der Mangel der erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers ersichtlich wäre,
- c) die Gewähr dafür gegeben erscheint, daß die Ausgestaltung und Führung der Verkaufsstelle einen dem Handel mit diesen Gegenständen entsprechenden würdigen Rahmen annehmen und beibehalten wird,
- d) das örtliche Bedürfnis für die Notwendigkeit des Bestehens einer Verkaufsstelle nachgewiesen ist.

(3) Die Bewilligung zum Handel mit Uniformen, Uniformteilen, Uniformausrüstungsstücken und Rangabzeichen umfaßt gleichzeitig die Berechtigung zum Handel mit Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern. Die Bewilligung zum Handel mit Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern kann auch ohne die Bewilligung zum Handel mit Uniformen, Uniformteilen, Uniformausrüstungsstücken und Rangabzeichen erteilt werden.

(4) Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert und jederzeit widerrufen werden.

§ 2

(1) Die Veräußerung der in § 1 Abs. genannten Gegenstände ist, ~~u.zw.~~ auch beim Versand, nur gegen Vorlegung eines Ausweises der zuständigen vorgesetzten Dienststelle gestattet, der den Käufer zum Erwerb oder zum Tragen der gewünschten Gegenstände berechtigt.

(2) Als Ausweis im Sinne des Absatzes 1 gilt für die Veräußerung bezugsbeschränkter Waren auch ein von der zuständigen vorgesetzten Dienststelle ausgestellter Uniformbezugschein, für nicht bezugsbeschränkte Waren ein mit Lichtbild versehener Dienstausweis und für die Dauer des Krieges oder eines Einsatzes entweder der Truppen- (Formations-) ausweis mit Lichtbild oder das Soldbuch sowie bei Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern die Verleihungsurkunde.

(3) Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten auch für die Veräußerung gebrauchter Gegenstände.

§ 3

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gegenstände müssen in würdiger

19113

- 3 -

Weise aufbewahrt und ausgestellt werden. Orden, Ehrenzeichen ~~und Or-~~
densbänder dürfen dem Käufer nur in der vorgeschriebenen Packung
übergeben werden.

(2) Die in § 1 Abs.1 genannten Orden, Ehrenzeichen und Or-
densbänder dürfen nicht zusammen mit anderen Gegenständen oder mit
ihnen vermischt ausgestellt werden. Sie sind in einem besonderen
Schaufenster oder, wenn nur ein Schaufenster vorhanden ist, von den
übrigen ausgestellten Gegenständen getrennt an bevorzugter Stelle zu
zeigen.

§ 4

(1) Die Bewilligung zum Handel mit den in § 1 Abs.1 genannten
Gegenstände wird bevorzugt an Spezialgeschäfte erteilt, die keine
anderen Artikel führen.

(2) Eine Bewilligung nach § 1 Abs.1 erhalten nicht:
Warenhäuser, Einheits- und Serienpreisgeschäfte oder diesen gleich-
zubeachtende Geschäfte, Firmen, die mit Wäsche, Wirk- und Strickwaren,
Sportartikeln, Büchern, Schreib- und Papierwaren, Scherzartikeln,
Dekorationen, Spiel- und Galanteriewaren, Haushaltsbedarf und Ähnli-
chem handeln.

§ 5

(1) Firmen, die mit den in § 1 Abs.1 genannten Gegenständen
bisher gehandelt haben und diesen Handel weiterbetreiben wollen, müs-
sen innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung den
Antrag auf Erteilung der Bewilligung nach § 1 Abs.1 stellen. Der An-
trag ist in dreifacher Ausfertigung bei der Fachgruppe Bekleidung,
Textil und Schuhe der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel einzureichen,
die es mit ihrer Stellungnahme versehen an den Minister für Wirtschaft
und Arbeit weiterleitet.

(2) Firmen, die die angesuchte Bewilligung nicht erhalten,
haben ihre Vorräte an den in § 1 Abs.1 genannten Gegenständen inner-
halb von 4 Monaten nach dem Tage der Zustellung des ablehnenden Be-
scheides zu veräußern. Nach Ablauf dieser Frist dürfen die noch vor-
handenen Gegenstände nur an einen zugelassenen Händler abgegeben wer-
den.

32a

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht für Uniformen, Uniformteile, Uniformausrüstungsstücke und Rangabzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände.

§ 7

(1) Wer nach Ablauf der in § 5 genannten Frist ohne die nach § 1 Abs.1 erforderliche Bewilligung Einzelhandel mit den in § 1 Abs.1 genannten Gegenständen treibt, wird mit Arrest bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100.000 K oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Gegenstände, die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung veräußert worden sind, können ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechte dritter Personen eingezogen werden.



R e g i e r u n g s v e r o r d n u n g
zum Schutze von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen.

Vom 1942.

Die Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren verordnet auf Grund des § 1 Abs.1 der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 12.Dezember 1940 (V.Bl.R.Prot.S.604) über die Verlängerung und Abänderung einiger Bestimmungen des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes vom 15.Dezember 1938 (Slg.Nr.330) in der Fassung der Verordnung vom 27.Februar 1942 (V.Bl.R.Prot.S 42) :

§ 1

(1) Wer Einzelhandel mit

A) Uniformen, Uniformteilen, Uniformausrüstungsstücken und Rangabzeichen

- a) der Deutschen Wehrmacht einschl. der ihr angeschlossenen oder unterstellten Formationen und Gliederungen,
 - b) sämtlicher Gliederungen der Deutschen Polizei,
 - c) des Reichsarbeitsdienstes,
 - d) sonstiger staatlicher deutscher oder dem Staat oder staatlichen Behörden unterstellten deutschen Gliederungen und Formationen,
- sowie mit

B) Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern

- a) des Deutschen Reiches, die nach dem 1.August 1914 verliehen worden sind,
- b) derjenigen Mächte, die im Weltkrieg 1914-18 mit dem Deutschen Reich verbündet waren,
- c) der im gegenwärtigen Kriege mit dem Großdeutschen Reich verbündeten Mächte

treiben will, bedarf außer der nach der Gewerbeordnung, den sie ergänzenden oder abändernden Vorschriften und der Kundmachung des ehemaligen Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 20.Dezember 1941 Amtsbl.Nr.306 vom 30.Dezember 1941 - über die Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von Unternehmungen des Einzelhandels erforderlichen Berechtigungen einer weiteren zusätzlichen Bewilligung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit.

33a

(2) Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn in erhöhtem Maße

- a) die erforderliche Sachkunde vorhanden ist,
- b) keine Tatsachen vorliegen, aus denen der Mangel der erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers ersichtlich wäre,
- c) die Gewähr dafür gegeben erscheint, daß die Ausgestaltung und Führung der Verkaufsstelle einen dem Handel mit diesen Gegenständen entsprechenden würdigen Rahmen annehmen und beibehalten wird,
- d) das örtliche Bedürfnis für die Notwendigkeit des Bestehens einer Verkaufsstelle nachgewiesen ist.

(3) Die Bewilligung zum Handel mit Uniformen, Uniformteilen, Uniformausrüstungsstücken und Rangabzeichen umfaßt gleichzeitig die Berechtigung zum Handel mit Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern. Die Bewilligung zum Handel mit Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern kann auch ohne die Bewilligung zum Handel mit Uniformen, Uniformteilen, Uniformausrüstungsstücken und Rangabzeichen erteilt werden.

(4) Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert und jederzeit widerrufen werden.

§ 2

(1) Die Veräußerung der in § 1 Abs. genannten Gegenstände ist, ~~u.zw.~~ auch beim Versand, nur gegen Vorlegung eines Ausweises der zuständigen vorgesetzten Dienststelle gestattet, der den Käufer zum Erwerb oder zum Tragen der gewünschten Gegenstände berechtigt.

(2) Als Ausweis im Sinne des Absatzes 1 gilt für die Veräußerung bezugsbeschränkter Waren auch ein von der zuständigen vorgesetzten Dienststelle ausgestellter Uniformbezugschein, für nicht bezugsbeschränkte Waren ein mit Lichtbild versehener Dienstausweis und für die Dauer des Krieges oder eines Einsatzes entweder der Truppen- (Formations-) ausweis mit Lichtbild oder das Soldbuch sowie bei Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern die Verleihungsurkunde.

(3) Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten auch für die Veräußerung gebrauchter Gegenstände.

§ 3

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gegenstände müssen in würdiger



19111

- 3 -

Weise aufbewahrt und ausgestellt werden. Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen dem Käufer nur in der vorgeschriebenen Packung übergeben werden.

(2) Die in § 1 Abs.1 genannten Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen nicht zusammen mit anderen Gegenständen oder mit ihnen vermischt ausgestellt werden. Sie sind in einem besonderen Schaufenster oder, wenn nur ein Schaufenster vorhanden ist, von den übrigen ausgestellten Gegenständen getrennt an bevorzugter Stelle zu zeigen.

§ 4

(1) Die Bewilligung zum Handel mit den in § 1 Abs.1 genannten Gegenstände wird bevorzugt an Spezialgeschäfte erteilt, die keine anderen Artikel führen.

(2) Eine Bewilligung nach § 1 Abs.1 erhalten nicht: Warenhäuser, Einheits- und Serienpreisgeschäfte oder diesen gleichzubeachtende Geschäfte, Firmen, die mit Wäsche, Wirk- und Strickwaren, Sportartikeln, Büchern, Schreib- und Papierwaren, Scherzartikeln, Dekorationen, Spiel- und Galanteriewaren, Haushaltsbedarf und Ähnlichem handeln.

§ 5

(1) Firmen, die mit den in § 1 Abs.1 genannten Gegenständen bisher gehandelt haben und diesen Handel weiterbetreiben wollen, müssen innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Antrag auf Erteilung der Bewilligung nach § 1 Abs.1 stellen. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung bei der Fachgruppe Bekleidung, Textil und Schuhe der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel einzurichten, die es mit ihrer Stellungnahme versehen an den Minister für Wirtschaft und Arbeit weiterleitet.

(2) Firmen, die die angesuchte Bewilligung nicht erhalten, haben ihre Vorräte an den in § 1 Abs.1 genannten Gegenständen innerhalb von 4 Monaten nach dem Tage der Zustellung des ablehnenden Bescheides zu veräußern. Nach Ablauf dieser Frist dürfen die noch vorhandenen Gegenstände nur an einen zugelassenen Händler abgegeben werden.

34a

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht für Uniformen, Uniformteile, Uniformausrüstungsstücke und Rangabzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände.

§ 7

(1) Wer nach Ablauf der in § 5 genannten Frist ohne die nach § 1 Abs.1 erforderliche Bewilligung Einzelhandel mit den in § 1 Abs.1 genannten Gegenständen treibt, wird mit Arrest bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100.000 K oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Gegenstände, die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung veräußert worden sind, können ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechte dritter Personen eingezogen werden.



19110

Umbenennung der Bezeichnung „Befehlshaber
 der Waffen-// im Protektorat“. Prag. Laut
 Verfügung //Fü.-S.-Amt vom 15. März 1942
 wird die Dienststelle „Befehlshaber der Waffen-
 // im Protektorat“ mit sofortiger Wirkung um-
 benannt und trägt die Bezeichnung: „Befehls-
 haber der Waffen-// Böhmen und Mähren“.

Postamtmeißnerdienst mit dem Stammei Pra

VII B-23/42

Prag, den 20.3.42

Der Befehlshaber der Waffen-W
Böhmen und Mähren.
Ia/ Az.: 11 Ro./C.

Betr.: Befehlshaber der Waffen-W
Bezg.: ohne
Anlg.: -o-

Dieses Dokument
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 21. MRZ. 1942

An den

Höheren W-und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
W-Gruppenführer, Staatssekretär K.H. Frank,

P r a g IV.

Czermin-Palais

Nachstehend wird ein Auszug aus dem Verordnungsblatt der
Waffen-W Nr. 6, Ziffer 101 zur Kenntnissnahme überreicht:

" Die Dienststelle "Befehlshaber der Waffen-W
im Protektorat" wird mit sofortiger Wirkung
umbenannt und trägt die Bezeichnung:

Befehlshaber der Waffen-W
Böhmen und Mähren."

Handwritten:
S. d. d. M.
/ 1014. 42

Handwritten: v. ...
Red stamp: 10/17
Blue stamp: [Circular stamp with text]

St. G. III B-23/42